

GAMAV HN und KW, Ederstr. 12, 60486 Frankfurt

An den Koordinierungsausschuss  
der Landessynode Kurhessen Waldeck  
und der Landessynode Hessen und Nassau

**Nachrichtlich:**

Landeskirchenamt  
Wilhelmshöher Allee 330  
34131 Kassel

Frankfurt, den 13.07.2015

**Gemeinsame Stellungnahme der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz (Arbeitstitel: ARRГ:DH)**

Sehr geehrter Herr Dekan Heinicke,  
sehr geehrter Herr Ehrmann,  
sehr geehrte Damen und Herren des Koordinierungsausschusses,

die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen von Kurhessen Waldeck und Hessen und Nassau haben sich mit dem Entwurf des ARRГ.DH befasst und nehmen wie folgt Stellung:

**Stellungnahme:**

Die Gesamtausschüsse, die von ihnen repräsentierten Mitarbeitervertretungen und die Mitarbeitenden wollen den Weg der Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen auf dem sogenannten Dritten Weg nicht fortführen. Sie alle lehnen diese einseitig arbeitgeberbestimmte Art der Bestimmung der Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Beschäftigten ab. Der Entwurf zum ARRГ.DH führt die kritisierte Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen und die nur scheinbar angemessene Beteiligung der auf Arbeitnehmerseite als zuständige Verhandlungspartner für die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen angesehenen Gewerkschaften fort.

Zur Meidung von Wiederholungen verweisen die Gesamtausschüsse zunächst auf ihre bereits in der Vergangenheit gefertigten Stellungnahmen zum ARRГ.DW (Hessen), sowie zur Entsendeordnung und zum Ersatzentsendeverfahren und zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARRГ.EKD).

Eine in Details der Regelungen der ARRG.DH vertiefte Stellungnahme der Gesamtausschüsse wird den Synoden – anders als in der Vergangenheit - nicht vorgelegt. Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die Synoden haben in der Vergangenheit den durch die Kirchenleitungen und das Diakonische Werk vorgelegten „Kirchengesetzen“ nahezu kritiklos zugestimmt und sich so offen gegen die in der Diakonie Beschäftigten gestellt, die bereits seit Jahren für sich faire, tarifvertragliche Regelungen unter Einbeziehung echter Gewerkschaften fordern.  
 Änderungsvorschläge der betrieblichen Arbeitnehmervvertretungen, formuliert durch die Arbeitsgemeinschaften bzw. Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, fanden bedauerlicherweise keine Beachtung.  
 Es ist nicht erkennbar, dass die Synoden ihre bisherige Haltung ändern werden.
2. Die Arbeitsrechtssetzung des sogenannten „Dritten Weges“ durch das Kommissionsmodell führt regelmäßig zu einem Kräfteungleichgewicht zulasten der Arbeitnehmerseite.  
 Die Arbeitnehmerseite kann –aufgrund der „Regelungshoheit“ der Arbeitgeberseite in den Synoden durch entsprechende Normsetzung - die ihnen in einer demokratischen Gesellschaft außerhalb der Kirche überall zustehenden Koalitionsrechte nicht ausüben. Arbeitgeberseitig werden einseitig die Regeln über die Beteiligung der Arbeitnehmerseite vorgegeben.
3. Gemeinsames Ziel aller in Kirche und Diakonie Verantwortung Tragenden, gleich ob auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite, muss sein, dem Lohndumping durch Abschluss eines für allgemeinverbindlich erklärbaren Tarifvertrag Soziales zu begegnen.  
 Kurzfristige und kurzsichtige Klientelpolitik, die Wettbewerbsvorteile durch im wahrsten Sinne des Wortes „billige“ Entgeltabschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen herzustellen, wird sich mittel- und langfristig nicht auszahlen. Der Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer hat überall bereits begonnen.
4. Kirche und Diakonie ist es in Hessen mit dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz 2013 (ARRG.DW) nicht gelungen, die Mitarbeitervertretungen und ihre Gesamtausschüsse in die Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) zu zwingen, weil die Arbeitnehmerseite ihre Ablehnung durch eine rechtlich zulässige Nichtbesetzung der ARK verdeutlicht hat.  
 Mit dem vorliegenden „Gesetzentwurf“ soll dieser Protestäußerung der Weg verschlossen werden, indem unter Umgehung der Arbeitnehmerinteressen unter allen Umständen eine wie auch immer besetzte ARK durch willfährige Referentenentwürfe des ARRG.DH gewährleistet wird.  
 Dabei scheint es gleichgültig zu sein, ob die Arbeitnehmerseite sich durch legitimierte Vertreter angemessen beteiligt fühlt oder nicht. Für den (wohl als unwahrscheinlich bewerteten) Fall, dass es trotz Entsendungsmöglichkeit der in der diakonischen Arbeitnehmerschaft weder verankerten noch akzeptierten „Verbände“ wie dem VKM dennoch nicht zu einer „arbeitsfähigen“ ARK auf Ebene des Diakonischen Werkes Hessen käme, ist gleichfalls eine „Lösung“ vorgesehen.  
 Die Arbeitsrechtssetzung kann dann auf die ARK der Bundesebene, die ARK.DD, übertragen werden.

Diese leidet aber unter demselben Legitimationsmangel, denn sie ist von Verbänden (VKM), dem Marburger Bund, der nur minimale Anteile der diakonischen Beschäftigten vertritt, sowie wenigen, isolierten Arbeitsgemeinschaften, besetzt. In Hessen kann ein Verband mit 150 Mitgliedern in der extremen Ausgestaltung sogar alle arbeitnehmerseitigen Sitze der ARK besetzen und entscheidet dann für knapp 40.000 Beschäftigte.

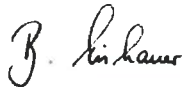
5. Das Konstrukt der nur scheinbar legitimen Urwahl stellt kein demokratisches Verfahren dar. Es sollen 7 Vertreter aus der Mitarbeiterschaft von knapp 40.000 Mitarbeitenden gewählt werden, die dann unabhängig von Weisungen nur ihrem „Gewissen“ folgend die Arbeits- und Entgeltbedingungen in der hessischen Diakonie bestimmen. Ob diese Vertreter in irgendeiner Art und Weise persönlich und fachlich geeignet sind, diese Aufgabe wahrzunehmen, scheint den „Gesetzgeber“ nicht zu interessieren. Ausschlaggebend für die normbestimmende Arbeitgeberseite ist ausschließlich die „Arbeitsfähigkeit“ der ARK, die einer Art Ewigkeitsgarantie unterliegt und Amtszeiten von mehr als vier Jahren –nämlich bis zu einer Neukonstituierung - vorsieht.

Die Ablehnung des Dritten Weges manifestieren die aufgrund des arbeitnehmerseitigen Widerstands gescheiterten Delegiertenversammlungen in Gießen und Friedberg sowie die Petition der Mitarbeitervertretungen vom 19.03.2015 in Bad Vilbel.

Die Gesamtausschüsse wünschen sich auch in Hessen das klare Bekenntnis zum Tarifvertragsmodell, dem sogenannten 2. Weg.

Ein Tarifvertrag wie der für die Diakonie Niedersachsen zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. geschlossene Tarifvertrag für alle in der Diakonie Beschäftigten auch in Hessen, ist das erklärte Ziel.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Eishauer  
Vors. GAMAV KW



Edith Heller  
Vors. GAMAV HN